

By the way of Conclusion, the author re-emphasis the fact that although Humanitarian problems have existed at all periods of human history, the situation today is extremely grave and requires an urgent re-examination. He notes that all the attempts to have law and institutions dealing with International Humanitarian Relief have not been in vain. Experience indicate that these efforts have led to a considerable reduction of incidences of inhuman practices and thus alleviating the conditions of sufferings individuals. He correctly notes that, while the potential victims of disaster are the poor people of the developing countries in the South, abuse of technology in developed countries can also lead to terrible disasters too. He thus calls for International co-operation in dealing with Humanitarian problems. He says humanitarian actions should be executed in an orderly manner and must conform to agreed basic conditions. These conditions include: freedom from partisan political objectives; carriage in accordance with appropriate International Instruments; and Impartial administration by humanitarian organisations.

As said above, this book is good and takes us one step further in our quest for understanding Interantional Law.

Chris M. Peter

Manfred Holthus/Dietrich Kebschull/Karl Wolfgang Menck

Multilateral Investment Insurance and Private Investment in the Third World

Verlag Weltarchiv GmbH, Hamburg 1984, 146 S.

1. Die drei Autoren aus dem HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg legen hier eine im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums Anfang 1983 erstellte Studie zu den seinerzeit noch wenig konturensharten Vorstellungen der Weltbank vor, die Errichtung einer Multilateral Investment Guarantee Agency in die Wege zu leiten. Nach einem kurzen Überblick über frühere Vorschläge (13 ff.) erörtern Holthus/Kebschull/Menck Ziele und Bezugsrahmen eines multilateralen Investitionsversicherungsschemas; sie stellen dabei eine Analyse der Interessen der potentiellen Beteiligten – kapitalex- wie -importierende Staaten und Investoren – an den Anfang (23 ff.) und legen ihren Überlegungen zwei Postulate zugrunde: Eine M.I.G.A. habe subsidiäre Funktion im Verhältnis zu Versicherungsmärkten; sie müsse kostendeckend tätig werden (32). Anhand der in fast allen westlichen Industriestaaten bestehenden nationalen Investitionsversicherungssysteme gehen die Autoren sodann auf die wesentlichen Merkmale derartiger Einrichtungen ein (33 ff.) und betonen den engen Zusammenhang mit jeweils bilateralen Kapitalschutzverträgen zwischen Heimat- und Gaststaat des Investors/Versicherungsnehmers (50 ff.).

Die beiden hauptsächlichen Prämissen der notwendigerweise nur skizzierten Weltbank-Initiative (s. 53 ff.) halten Holthus/Kebschull/Menck für kaum tragfähig: Eine Verringerung von Entwicklungsländer-Zahlungsbilanzdefiziten könne über M.I.G.A. schwer-

lich erreicht werden (75); die existierenden nationalen Systeme genügten durchweg ihrer Aufgabe, wenngleich ein gewisses Harmonisierungs- und Koordinierungsbedürfnis zu erfüllen bleibe (107).

Auch in Details stehen die Autoren dem M.I.G.A.-Vorhaben überaus kritisch gegenüber; bemängelt wird etwa die Diffusität der »sponsorship«-Regelung, das ambivalente Verhältnis zur Weltbank (120 ff.), vor allem aber das Fehlen materieller Standards eines grenzüberschreitenden Investitionsschutzes, nach Art eines G.A.T.T. für internationale Investitionen (s. 113, 135).

Es erstaunt daher nicht, daß die Realisierungsaussichten eines multilateralen Investitionsversicherungssystems eher skeptisch beurteilt werden (127 ff.).

2. Seit Oktober 1985 liegt die M.I.G.A.-Konvention nunmehr vor (Text in: Int. Leg. Mat. 24 (1985) 1598 ff.). Mehrere Entwicklungsländer haben sie umgehend gezeichnet; ob freilich die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen beitreten wird, erschien gerade nach der HWWA-Studie recht zweifelhaft; im Sommer 1986 unterzeichnete man gleichwohl. Deren Kritik, so stringent sie in vielerlei auch sein mag, dürfte allerdings die Meßlatte zu hoch anlegen: M.I.G.A. ist es, ähnlich wie der »Schwester«-Einrichtung I.C.S.I.D., vorab um eine »Entpolitisierung« des Investitionsklimas zu tun; nur so vermag sie überhaupt Staaten mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen als Mitglieder zu gewinnen. Andererseits verbietet die Konvention in der Endfassung zum einen Konkurrenz mit anderen (nationalen) Investitionsversicherungssystemen (Art. 19) und sieht je komplementäre völkervertragliche Abreden mit Gaststaaten vor, damit Investoren und Kapitanlagen ein »fair and equitable treatment« gewährleistet werde (Art. 12, 23); auch hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit durch eigene (Prämien-) Einkünfte würde M.I.G.A. den Anforderungen von Holthus-/Kebschull/Menck wohl genügen (s. Art. 25 f.). Ob sie freilich tatsächlich in größerem Umfang rentabel funktionieren kann, bleibt abzuwarten. Die letztlich gefundene Organisationsstruktur sollte jedoch auch westlichen Industrieländern eine Mitarbeit ermöglichen.

Ludwig Gramlich

Johann Jakob Bachofen

Mutterrecht und Urreligion

Herausgegeben von Hans G. Kippenberg, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 1984, DM 25,—

Johann Jakob Bachofen feiert eine Renaissance. Vor rund 125 Jahren veröffentlichte der schweizer Jurist (1815–1887) seine Thesen vom Mutterrecht und der Urreligion – ein Werk, das in evolutionistischer Manier eine Stufenfolge von Gesellschaftsformen aufstellte: Nach einer Epoche der Promiskuität folgte das Matriarchat, das wiederum vom